



Solarpaket I und neue Außenbereichsprivilegierungen – was tut sich beim beschleunigten Ausbau der Solarenergie?

– von RAin Victoria von Minnigerode, Nürnberg –¹

Auf dem Weg der Transformation zur Klimaneutralität soll der Stromsektor in Deutschland bis zum Jahr 2035 bereits weitestgehend emissionsfrei werden. Ein wesentlicher Baustein ist dabei die Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien an der Stromversorgung. Bis zum Jahr 2030 soll der Bruttostromverbrauch in Deutschland zu 80 Prozent aus Erneuerbaren gespeist werden. Zur Erreichung der Klimaziele und um dem stetig steigenden Stromverbrauch zu begegnen, hat der Gesetzgeber bereits mit dem EEG 2023 die Ausbaupfade deutlich nachgezogen. Für Photovoltaik (PV) sieht das EEG 2023 eine installierte Gesamtleistung von 215 Gigawatt im Jahr 2030 vor – bis zum Jahr 2040 soll die installierte Leistung aus Solaranlagen auf 400 Gigawatt gesteigert werden.

Ausgangslage – Wo stehen wir beim Ausbau der Solarenergie?

Es dürfte kaum überraschen, dass das Jahr 2022 aus verschiedenen Gründen eine bislang nicht dagewesene Dynamik beim Ausbau der erneuerbaren Energien mit sich gebracht hat. Spätestens der Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine hat deutlich werden lassen, dass der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien nicht nur dem Klimaschutz dient, sondern darüber hinaus auch unerlässlich für die Versorgungssicherheit in Europa ist. So waren die gesetzgeberischen Entscheidungen des Jahres 2022 sowohl auf Bundes-, wie auch auf europäischer Ebene vom beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien geprägt (wir berichteten in der Ausgabe VW 05/2023 – »Gilt das neue »Deutschland-Tempo« auch für den Ausbau von PV-Freiflächenanlagen?«²). Gleichwohl ist der Weg bis zur Erreichung der Klimaziele noch weit und anspruchsvoll. Laut den vom

Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) im Januar 2023 veröffentlichten Zahlen wurden in Deutschland im Jahr 2022 im Bereich PV ca. 7,2 GW zugebaut – das sind 26% mehr als noch im Vorjahr.³ Das EEG-Ziel für 2022 von 63 GW installierter Leistung wurde mit einer installierten Gesamtleistung von 66,5 GW zwar übertroffen, allerdings wird sich der jährliche Solarausbau noch erheblich steigern müssen, wenn die Ausbauziele des EEG erreicht werden sollen. Als günstiger Energieträger, der mit verhältnismäßig geringem Planungsaufwand realisiert werden kann, bietet sich Photovoltaik jedenfalls als zentrale Technologie in der Energiewende an.

1. PV-Strategie – Maßnahmenvorschläge des BMWK

Im Mai 2023 stellte das BMWK seine PV-Strategie vor. Umfasst waren Maßnahmenvorschläge für elf Handlungsfelder, mit deren Hilfe der Ausbau der Solarenergie und das Gesamtsystem der Energieversorgung optimiert werden sollen.

Die Handlungsfelder für den beschleunigten Ausbau der Solarenergie sind vielfältig. Freiflächenanlagen sollen laut PV-Strategie u.a. durch Erleichterungen in der Baunutzungsverordnung (BauNVO) und im Baugesetzbuch (BauGB) sowie eine Öffnung benachteiligter Flächen und Erleichterungen bei der Nutzung von Agri-PV verstärkt ausgebaut wer-

¹ Die Autorin ist als Rechtsanwältin und Fachanwältin für Verwaltungsrecht bei Rödl & Partner im Bereich Umwelt- und Energierecht tätig.

² Siehe auf unserem Portal vk-online.eu unter DokNr. 23078037.

³ <https://11g.com/rs/NYY>.

den. Für Dachanlagen sieht die PV-Strategie vor, bestehende Hemmnisse etwa im Zusammenhang mit der Pflicht zur Direktvermarktung oder auch bei den Regelungen zur Anlagenzusammenfassung abzubauen. Konzepte zum »Energy Sharing« etwa im Rahmen gemeinschaftlicher Gebäudeversorgung sollen attraktiver und unbürokratischer werden. Für sogenannte Balkonkraftwerke sollen u.a. die Meldepflichten verschlankt und die Leistungsschwellen angehoben werden. Darüber hinaus sollen Netzanschlüsse sowohl für Dachanlagen, als auch für Freiflächenanlagen durch verkürzte Fristen beim Zählertausch und Wegenutzungsrechte für Anschlussleitungen beschleunigt werden. Im Übrigen soll der gezielte Einsatz von Investitionsförderprogrammen sowie die Förderung von Forschung und Entwicklung zu einem Ausbau industrieller Produktionskapazitäten etwa für die Fertigung von PV-Modulen, Wechselrichtern und anderen wesentlichen Komponenten in Europa beitragen.

2. Neue Außenbereichsprivilegierungen und Klarstellung für Industrie- und Gewerbegebiete

Anders als die übrigen Maßnahmen aus der PV-Strategie wurden die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von PV-Freiflächenanlagen im sogenannten Außenbereich sowie die Klarstellung in der BauNVO zu PV in Industrie- und Gewerbegebieten nicht im Solarpaket I (hierzu gleich), sondern in einem weiteren Gesetzgebungsvorhaben behandelt.

Die Frage, ob PV-Freiflächenanlagen in einem planerisch festgesetzten Gewerbe- oder Industriegebiet grundsätzlich genehmigungsfähig sind, war in den letzten Jahren wiederholt Gegenstand verwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung. Bereits 2010 stellte der VGH München in seinem Beschluss vom 07.12.2010 – 15 CS 10.2432 klar, dass eine PV-Freiflächenanlage zur Erzeugung von Strom und Einspeisung ins Netz als Gewerbebetrieb nach § 9 Abs. 2 S. 1 BauNVO im Industriegebiet allgemein zulässig sei. Das OVG Bautzen bestätigte in seinem Beschluss vom 04.09.2012 – 1 B 254/12, dass PV-Freiflächenanlagen als Gewerbebetriebe aller Art auch in Gewerbegebieten ohne Sondergebietsfestsetzung zulässig seien. Gleichwohl haben sich die in der obergerichtlichen Rechtsprechung entwickelten Erwägungen in der Behördenpraxis bislang nicht etablieren können – so hielten bis zuletzt Genehmigungsbehörden PV-Freiflächenanlagen in Gewerbe- und Industriegebieten häufig für unzulässig. Vor diesem Hintergrund hat der Gesetzgeber mit dem Gesetz zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren und zur Änderung weiterer Vorschriften, das am 07.07.2023 in Kraft trat, eine Klarstellung in die BauNVO aufgenommen. In § 8 Abs. 2 Nr. 1 und in § 9 Abs. 2 Nr. 1 ist nun geregelt, dass Gewerbebetriebe aller Art »einschließlich Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus solarer Strahlungsenergie oder Windenergie« in Gewerbe- (§ 8) und Industriegebieten (§ 9) zulässig sind.

Auch die Frage der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit von im Außenbereich als selbständige Anlagen zu errichtenden PV-Freiflächenanlagen stellt ein entscheidendes Vehikel für den beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien dar. Ob es für die Realisierung einer PV-Freiflächenanlage eines Bebauungsplans bedarf, beurteilt sich grundsätzlich danach, ob es sich bei der geplanten Anlage

um ein nach § 35 Abs. 1 BauGB im Außenbereich privilegier-tes Vorhaben handelt. Solaranlagen sind nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 a) BauGB im Außenbereich privilegiert, wenn sie in, an oder auf Dach- oder Außenwandflächen eines zulässigerweise errichteten Gebäudes errichtet werden und die Solaranlage dem Gebäude baulich untergeordnet ist. Bereits mit dem am 01.01.2023 in Kraft getretenen »Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht« hat der Gesetzgeber mit einer beschränkten Außenbereichsprivilegierung die Rahmenbedingungen für PV-Freiflächenanlagen verbessert. Erstmals sieht das BauGB seitdem in § 35 Abs. 1 Nr. 8 b) eine Privilegierung für PV-Freiflächenanlagen innerhalb eines 200-Meter Korridors entlang von Autobahnen und Schienenwegen vor. Einschränkend blieb es jedoch bei der in § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 FStrG vorgesehenen Anbauverbotszone von 40 m entlang von Bundesautobahnen und dem damit einhergehenden Zustimmungserfordernis des Fernstraßen-Bundesamtes. Mit Blick auf die Bedeutung des in § 2 EEG geregelten überragenden öffentlichen Interesses am Ausbau der erneuerbaren Energien für Schutzgüterabwägungen hat das Fernstraßen-Bundesamt inzwischen in seiner Handreichung zum Umgang mit PV innerhalb der Anbauverbotszone jedoch klargestellt, dass eine Inanspruchnahme der Anbauverbotszone für PV regelmäßig möglich sei, wenn die betroffenen Flächen nicht bereits als Straßengrundstück mit Straßenanlage gem. § 1 Abs. 4 FStrG oder vorzuhaltender Streifen für den Betrieb und die Unterhaltung der bestehenden Anlagen beansprucht oder beplant seien oder konkrete Planungen für diese Flächen vorlägen.

Mit dem »Gesetz zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren und zur Änderung weiterer Vorschriften« wurde nun ein neuer Privilegierungstatbestand für sogenannte Agri-PV-Anlagen nach § 48 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 a) bis c) EEG 2023 in § 35 Abs. 1 Nr. 9 BauGB aufgenommen. Agri-PV-Anlagen ermöglichen neben der Energiegewinnung eine gleichzeitige land- oder forstwirtschaftliche bzw. gartenbauliche Nutzung von Flächen und sollen unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Nr. 9 BauGB künftig ebenfalls ohne die vorherige Aufstellung eines Bebauungsplans zugelassen werden können. Die neuerliche Privilegierung steht unter der einschränkenden Voraussetzung, dass (1.) das Vorhaben in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 BauGB steht, (2.) die Grundfläche 25.000 Quadratmeter nicht überschreitet und (3.) je Hofstelle nur eine Anlage betrieben wird. Mit dem Verweis auf § 48 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 a) bis c) EEG 2023 werden die dort genannten Anforderungen an die Fläche und den technischen Charakter der Anlage in Bezug genommen.

Damit hat der Gesetzgeber die Rahmenbedingungen für PV-Freiflächenanlagen deutlich verbessert. Zwar wird es nach wie vor in vielen Konstellationen einer Bauleitplanung bedürfen. Gleichwohl lassen die neuen Regelungen das Gewicht der erneuerbaren Energien erkennen. Solarenergie soll künftig verstärkt auch auf Freiflächen und nicht mehr im Wesentlichen auf Gebäudedächern gewonnen werden können.

3. Mit dem »Solarpaket I« sollen weitere Maßnahmen umgesetzt werden.

Das Bundeskabinett hat am 16.08.2023 den »Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und weiterer energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften zur Steigerung des Ausbaus photovoltaischer Energieerzeugung« beschlossen – das Solarpaket I soll den beschleunigten und entbürokratisierten Ausbau von Photovoltaik sowohl auf Gebäuden, als auch in der Fläche erleichtern.

4. Erleichterungen und Bürokratieabbau sollen für mehr PV auf Gebäuden sorgen.

Im Bereich der Gebäude- bzw. Dachanlagen soll die Nutzung von Steckersolargeräten – sogenannter »Balkon-PV« – erleichtert werden. Der Gesetzesentwurf der Bundesregierung sieht einen Abbau bürokratischer und technischer Hürden vor, durch den Eigentümern und Mietern die Teilhabe an der Energiewende erleichtert werden soll. Dem Gesetzesentwurf zufolge soll für diese Anlagen künftig nur noch eine vereinfachte Registrierung zum Marktstammdatenregister (MaStR) erforderlich sein, während das Erfordernis der Anmeldung beim Netzbetreiber zum Zwecke einer vorgeschalteten Netzverträglichkeitsprüfung entfällt. Im Übrigen soll die Inbetriebnahme von Steckersolargeräten bereits vor Einbau eines geeichten Zweirichtungszählers bzw. eines intelligenten Messsystems ermöglicht werden. Um den Zubau von Dachanlagen zu erleichtern, soll im Übrigen die Pflicht zur Direktvermarktung künftig flexibler ausgestaltet werden. Aktuell sind Anlagen mit einer installierten Leistung über 100 kW zur Direktvermarktung verpflichtet. Bei geringen Überschussmengen können die Kosten der Direktvermarktung allerdings die Profite aus der Einspeisung übersteigen, was eine größere Dimensionierung von Anlagen häufig unattraktiv werden lässt. Durch die Einführung der unentgeltlichen Abnahme als neuer Vergütungsform in § 21 Abs. 1 EEG 2023 sollen Anlagenbetreiber ihre Überschussmengen ohne Vergütung – somit aber auch ohne Direktvermarktungskosten – an den Netzbetreiber weitergeben dürfen. Darüber hinaus sieht der Gesetzesentwurf Lockerungen bei der technischen Ausstattung kleinerer Anlagen bis 25 kW in der Direktvermarktung vor.

Mit § 42 b EnWG (neu) soll darüber hinaus ein Modell der »gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung« eingeführt werden, das die Weitergabe von PV-Strom innerhalb eines Gebäudes beispielsweise an Mieter oder Wohnungseigentümer ohne großen bürokratischen Aufwand vereinfachen und die Teilhabe von Mietern und Wohnungseigentümern an klimafreundlich erzeugter Energie vereinfachen soll. Während der Anwendungsbereich der Eigenstromversorgung bisher auf Konstellationen beschränkt war, in denen zwischen Letztverbraucher und Betreiber Personenidentität bestand, sollen künftig mehrere Parteien von den wirtschaftlichen Vorteilen der verbrauchsnahe Erzeugung ohne Abgaben und Umlagen profitieren können.

Unabhängig davon soll durch die geplanten Änderungen in § 21 Abs. 3 S. 1 EEG 2023 (neu) der Anwendungsbereich der Regelungen zum Mieterstrom auf gewerbliche Gebäude und Nebenanlagen wie Garagen erweitert werden. Die Be-

schränkung auf Wohngebäude bei der Frage des Anspruchs auf Zahlung von Mieterstromzuschlägen soll damit künftig zugunsten eines verstärkten Ausbaus von PV auch auf Gewerbeflächen entfallen. Gleichzeitig stellt der neue § 21 Abs. 3 S. 2 EEG 2023 klar, dass ein Anspruch bei den neuerlich erfassten Gebäuden dann nicht bestehen soll, wenn die beteiligten Akteure verbundene Unternehmen im Sinne der EU-Gruppenfreistellungsverordnung sind. Auch im Außenbereich sollen die Möglichkeiten der Förderung von Dachanlagen erweitert werden. Schließlich sollen auch Betreiber von Dachanlagen die Möglichkeit erhalten, durch Repowering von der Effizienz neuerer Module zu profitieren.

5. Was bedeutet das Solarpaket I für den Ausbau von PV-Freiflächenanlagen?

Neben den dargestellten Verbesserungen im Gebäudebereich enthält das Solarpaket I auch Regelungen, die einen nachhaltigeren Ausbau von Freiflächenanlagen gewährleisten sollen. Während einerseits mehr Flächen für Solarparks zur Verfügung gestellt werden sollen, nimmt der Gesetzesentwurf auch den Schutz landwirtschaftlicher und naturschutzfachlicher Interessen in den Blick.

Ein zentraler Aspekt beim Ausbau von PV-Freiflächenanlagen ist die Verfügbarkeit einer förderfähigen Flächenkulisse. Diese soll mit Blick auf landwirtschaftlich genutzte Flächen auf die benachteiligten Gebiete ausgeweitet werden – so soll es künftig nicht mehr darauf ankommen, ob die Länder von der aktuell bestehenden Möglichkeit nach § 37 Abs. 2 EEG 2023 Gebrauch gemacht haben, durch Rechtsverordnung zu regeln, dass Gebote für Freiflächenanlagen auf benachteiligten Flächen in ihrem Landesgebiet bezuschlagt werden können. Diese bisherige »Opt-in«-Ermächtigung soll vielmehr durch eine »Opt-out«-Ermächtigung in § 37 c Abs. 2 EEG 2023 (neu) ersetzt werden, mit der die Länder ihre benachteiligten Gebiete für geförderte PV-Anlagen schließen können, wenn und solange ein bestimmter Anteil landwirtschaftlich genutzter Fläche bereits durch Photovoltaik genutzt wird. Die grundsätzliche Erweiterung der förderfähigen Flächenkulisse kann somit von den Ländern bei Inanspruchnahme der landwirtschaftlich genutzten Fläche oberhalb gewisser Schwellenwerte auch wieder eingeschränkt werden. Nicht von der Öffnung der Flächenkulisse erfasst werden Flächen, die innerhalb bestimmter Schutzgebiete liegen. Für Landschaftsschutzgebiete i.S.v. § 26 BNatSchG und Naturparke i.S.v. § 27 BNatSchG als weiche Schutzgebiete können die Länder Beschränkungen vorsehen.

Während der Gesetzesentwurf damit eine Öffnung der Flächenkulisse vorsieht, soll zugleich die Flächeninanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen gesteuert und beschränkt werden. So soll eine Teilnahme an Ausschreibungen für Freiflächenanlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen bis zum Jahr 2030 nur möglich sein, bis eine installierte Leistung von 80 GW auf diesen Flächen erreicht ist. Ein weiterer Zubau soll danach nur noch erfolgen, bis Anlagen mit einer installierten Leistung von insgesamt 177,5 GW auf landwirtschaftlich genutzten Flächen betrieben werden. Sind die genannten Höchstgrenzen erreicht, soll ein darüber hinausgehender geförderter Zubau oder ein

Repowering von Freiflächenanlagen nur noch in dem Umfang möglich sein, wie gleichzeitig ein entsprechender Rückbau von Freiflächenanlagen erfolgt.

An die Stelle der sogenannten Boni für besondere PV-Anlagen (Agri PV, Parkplatz PV, Floating PV & Moor PV) soll künftig eine bevorzugte Bezuschlagung in einem neu zu schaffenden Untersegment treten. Zusätzlich soll in § 38 b Abs. 1 a) EEG 2023 eine neue Bonusregelung zur Erhöhung des anzulegenden Wertes für Agri-PV vorgesehen werden, wenn bestimmte Kriterien extensiver Landwirtschaft erfüllt werden. Eine neue Verordnungsermächtigung für Biodiversitätssolaranlagen soll den Grundstein dafür legen, dass besonders naturverträgliche Anlagen nach Erfüllung bestimmter, noch festzulegender Kriterien an den Ausschreibungen für Solaranlagen des ersten Segments teilnehmen oder eine Festvergütung in Anspruch nehmen können.

Durch die Schaffung einer Pflicht für Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte zur Duldung der Verlegung und des Betriebs von Anschlussleitungen für EE-Anlagen gegen Entschädigung im neuen § 11 a EEG 2023 soll schließlich der vom Anlagenbetreiber selbst zu planende und zu finanzierende Netzanschluss von EE-Anlagen vereinfacht und beschleunigt werden.

Neben zahlreichen Erleichterungen hat das Solarpaket I bestimmte bestehende Hürden für den Ausbau von PV-Freiflächenanlagen noch nicht behoben. So bestehen aktuell nach wie vor die mit dem »Gesetz zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor« in § 36 des Wasserhaushaltsgesetzes eingeführten erhöhten Anforderungen in Bezug auf den Uferabstand (mind. 40 m) und der maximalen Flächenbedeckung (15 % der Gewässeroberfläche) schwimmender PV-Anlagen (floating PV). In der Praxis sind schwimmende PV-Anlagen damit jedoch kaum noch realisierbar. Das BMWK hatte daher in seiner PV-Strategie ein maßvolles Nachjustieren der Anforderungen aus dem Wasserhaushaltsgesetz gefordert – dies wird aber wohl erst Gegenstand des zweiten Solarpakets sein. In Kraft treten soll das Solarpaket I im Jahr 2024. Zunächst muss der Entwurf jedoch das weitere Gesetzgebungsverfahren durchlaufen.

6. Wie funktioniert umweltverträgliche Standortsteuerung vor Ort?

Angesichts der günstigeren Rahmenbedingungen für PV-Freiflächenanlagen sehen sich Kommunen verstärkt mit Anträgen von Vorhabenträgern auf Einleitung entsprechender Bauleitplanverfahren konfrontiert. Um die stetig steigende Zahl an Anlagenvorhaben strategisch zu steuern und gleichzeitig anderen betroffenen Belangen hinreichend Rechnung zu tragen, setzen Kommunen vielfach auf Standortkonzepte oder Kriterienkataloge für PV-Freiflächenanlagen. Dabei wird das Gemeindegebiet anhand unterschiedlich zu gewichteter Ausschlusskriterien daraufhin untersucht und eingeteilt, welche Flächen vorrangig für PV-Freiflächenanlagen in Anspruch genommen werden sollen.

Die Bedeutung städtebaulicher Standortkonzepte ergibt sich aus § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB. Demnach sind die Ergebnisse eines von der Gemeinde beschlossenen städtebaulichen Ent-

wicklungskonzeptes oder einer sonstigen städtebaulichen Planung bei der Aufstellung der Bauleitpläne stets zu berücksichtigen. Ziel der Entwicklung entsprechender Standortkonzepte ist es, die kommunale Bauleitplanung zu unterstützen und ggf. zu flankieren. So kann ein sinnvoll konzipiertes Standortkonzept durchaus geeignet sein, bestimmte Festsetzungen in Bebauungsplänen städtebaulich zu begründen und nach Abwägungsgrundsätzen zu rechtfertigen. Unabhängig davon bleiben Kommunen stets verpflichtet, dem Abwägungsgebot gem. § 1 Abs. 7 BauGB zu genügen. Es wird daher in jedem Falle einer Abwägung mit den von der Bauleitplanung berührten anderen öffentlichen und privaten Belangen bedürfen. Eine strikte Bindung der Kommune an die Ergebnisse eines beschlossenen städtebaulichen Konzepts oder einer beschlossenen sonstigen Planung besteht vor diesem Hintergrund nicht. Die Bauleitplanung kann sich vielmehr auch über deren grundlegende Aussagen hinwegsetzen.

Vielfach werden die rechtlichen Möglichkeiten von Standortkonzepten jedoch deutlich verkannt. Zum Teil wird im Standortkonzept etwa als Voraussetzung für die Einleitung eines Bauleitplanverfahrens eine Zusage des Vorhabenträgers gefordert, sich im Durchführungsvertrag zur finanziellen Beteiligung der örtlichen Bevölkerung zu verpflichten. Zweifellos kann die Möglichkeit einer finanziellen Beteiligung die Akzeptanz der Öffentlichkeit vor Ort für ein Vorhaben positiv beeinflussen. Allerdings ist nicht zuletzt aufgrund der für öffentlich-rechtliche Verträge geltenden Beschränkungen höchst fraglich, ob eine solche Verpflichtung eines Vorhabenträgers in einem städtebaulichen Vertrag überhaupt vorgesehen werden darf bzw. rechtssicher ausgestaltet werden kann. Dagegen spricht nicht zuletzt der Umstand, dass der Gesetzgeber mit Blick auf eine finanzielle Beteiligung der Kommunen an Energieprojekten in § 6 Abs. 4 EEG geregelt hat, dass bei Zuwendungen im Zusammenhang mit PV-Freiflächenanlagen entsprechende Vereinbarungen zwischen Vorhabenträger und Kommune »nicht vor dem Beschluss« des Bebauungsplans für die Fläche zur Errichtung der Freiflächenanlage geschlossen werden dürfen. Vor diesem Hintergrund dürfte die Verpflichtung des Vorhabenträgers zur Durchführung einer finanziellen Bürgerbeteiligung im Durchführungsvertrag regelmäßig einen Verstoß gegen das Koppelungsverbot darstellen. In jedem Falle empfiehlt es sich, bei der Erstellung eines Standortkonzepts nicht auf bereits bestehende Muster anderer Kommunen zurückzugreifen. Nur auf der Grundlage einer individuellen Standortbetrachtung kann den örtlichen Gegebenheiten hinreichend Rechnung getragen und damit auch eine tragfähige Grundlage für spätere Abwägungen im Bauleitplanverfahren geschaffen werden.

7. Verunsicherung bei der Entstehung von Dauergrünland

Häufig werden PV-Freiflächenanlagen auf zuvor landwirtschaftlich genutzten Flächen im Außenbereich realisiert. Die Grundstücke werden für die Dauer des Betriebs der PV-Anlage gepachtet, sollen im Anschluss aber wieder einer landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden. In Bebauungsplänen kann grundsätzlich auch für die Zeit nach dem erfolgten Rückbau einer PV-Freiflächenanlage bereits eine

Folgenutzung im Sinne des § 9 Abs. 2 BauGB festgesetzt werden. Auch besteht die Möglichkeit, eine Anschlussnutzung im Durchführungsvertrag zu sichern.

Für Verunsicherung sorgt nun aber zum Teil die Frage, ob einer Wiedernutzbarmachung der Vorhabenfläche für landwirtschaftliche Zwecke möglicherweise naturschutz- oder förderrechtliche Regelungen entgegenstehen. So bedarf etwa die Umwandlung einer Dauergrünlandfläche unter bestimmten Voraussetzungen sowohl nach förderrechtlichen, als auch nach naturschutzrechtlichen Bestimmungen einer Genehmigung bzw. Ausnahmeerteilung. Seit 01.08.2019 ist etwa die Umwandlung von in Bayern gelegenen Dauergrünland in Ackerland nach Art. 3 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 BayNatSchG verboten. Eine Ausnahme gilt für Dauergrünland, das ab 01.01.2021 i.S.v. § 6 S. 1 des GAP-Konditionalitätengesetzes (GAPKondG) neu entstanden ist, sofern keine anderen rechtlichen Regelungen entgegenstehen (z.B. Schutzgebietsverordnungen, Biotop- oder Artenschutz). Der Bayerische Gesetzgeber hat in seiner Regelung in § 3 BayNatSchG eine eigenständige – vom förderrechtlichen Dauergrünlandbegriff abweichende – Definition für Dauergrünland gefunden. Erfasst sind auf natürliche Weise entstandene Grünlandflächen sowie angelegte und dauerhaft als Wiese, Mähweide oder Weide genutzte Grünlandflächen und deren Brachen. Ausgenommen sind nicht auf Dauer angelegte Ackerfutterflächen.

Das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr (StMB) hat in seinen Hinweisen zur bau- und landesplanerischen Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen vom 10.12.2021 zur Entstehung von Dauergrünland

u.a. ausgeführt, es handele sich ausgehend von einer vor der PV-Nutzung praktizierten landwirtschaftlichen Nutzung bei der späteren erneuten landwirtschaftlichen Nutzung im Kern nicht um eine Folgenutzung, sondern um die Wiederaufnahme der ursprünglichen Bewirtschaftung. Zudem sei ausgeschlossen, dass während der Zeit der Nutzung als PV-Anlage Dauergrünland entstehe, für das das Umwandlungsverbot gem. Art. 3 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 BayNatSchG gelte. In der Praxis führt dies – nicht zuletzt aufgrund der in Teilen wenig überzeugenden Argumentation des StMB – zum Teil zu Verunsicherung. Vorhabenträger und Kommunen werden sich mit der Frage auseinandersetzen müssen, wie Nachnutzungen oder die »Wiederaufnahme« einer landwirtschaftlichen Nutzung in vorhabenbezogenen Bebauungsplänen gesichert werden können. In jedem Falle sollte sichergestellt werden, dass das Bewirtschaftungs- bzw. Pflege- und Ausgleichskonzept für die Zeit der Nutzung der Fläche für den Betrieb einer PV-Anlage aus agrarstruktureller Sicht auf die Wiederaufnahme einer möglichst ungestörten landwirtschaftlichen Nutzung im Umfang der ursprünglich in Anspruch genommenen Fläche ausgerichtet wird. Angesichts der wachsenden Zahl an PV-Freiflächenanlagen steht jedenfalls fest, dass naturschutzrechtliche Bestimmungen für den Ausbau der Solarenergie zunehmend an Bedeutung gewinnen dürften.

Die gesetzgeberischen Bemühungen, den Ausbau der erneuerbaren Energien zu beschleunigen, tragen bereits erste Früchte und bringen zweifellos eine Reihe entscheidender Erleichterungen mit sich – ein Selbstläufer ist der Ausbau der Solarenergie aber nach wie vor nicht.

Onlineseminar / 12. Dezember 2023 / 10:00 – 12:00 Uhr

VKW
VERLAG VERSORGUNGS- UND
KOMMUNALWIRTSCHAFT GMBH



Preisänderungsklauseln in Wärmelieferverträgen beim Einsatz von Wärmepumpen



vkw-online.eu

Das Seminar behandelt die Auswirkungen der Umstellung von einer gas- auf eine strombasierte Wärmeversorgung auf die Preisänderungsklauseln in Wärmelieferverträgen. Es wird dargestellt, welche Bestandteile von Preisänderungsklauseln aus »klassischen« Wärmelieferverträgen von gasbetriebenen Erzeugungsanlagen für die Anwendung bei der Wärmepumpe übernommen werden können und welche Bestandteile neu bestimmt werden müssen.

Weitere Informationen finden Sie unter: vkw-online.eu/online-seminare